

# ZH\_HANDELSGERICHT HG190205 vom 7. Mai 2020

Zh Handelsgericht, 2020-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG190205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG190205)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG190205 du 7 mai 2020

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG190205 del 7 maggio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Zustellungen an die Beklagte

#### E. 1.1

Im Rahmen eines Leasingvertrages überlässt eine Partei (Leasinggeberin) der andern (Leasingnehmerin) ein wirtschaftliches Gut (Leasingobjekt) für eine bestimmte Dauer zur freien Verwendung und Nutzung, wobei das volle Erhaltsrisiko in der Regel vertraglich mitübertragen wird (BGer 4A\_404/2008 vom 18. Dezember 2008 E. 4.1.1.). Über das Schicksal des Leasingobjekts nach Vertragsende – sei dies das ordentliche durch Ablauf der Vertragsdauer oder das durch Kündigung vorzeitig herbeigeführte Vertragsende – können die Parteien frei disponieren (vgl. Art. 19 Abs. 1 OR). Der Leasingnehmer ist bei Vertragsende regelmäßig verpflichtet, dem Leasinggeber das Leasingobjekt in ordnungsgemäsem Zustand herauszugeben (BSK OR I-AMSTUTZ/MORIN, Einl. vor Art. 184 ff. N 87 mit Hinweisen). Endet der Leasingvertrag durch Kündigung, so ist Letztere grundsätzlich – vorbehalten bleibt der Widerruf einseitiger Willenserklärungen nach Art. 9 OR – unwiderruflich, da ihre vertragsauflösende Wirkung mit ihrer Abgabe bzw. dem Eingang beim Adressaten unmittelbar eintritt. Dessen ungeachtet sind die Parteien, welche ein durch Kündigung beendetes Vertragsverhältnis doch fortführen wollen, frei, die Weiterführung desselben ausdrücklich oder konkludent zu vereinbaren. Ist der Kündigungstermin zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Weiterführung bereits eingetreten, wird angenommen – sofern die Parteien keinen modifizierten Vertragsinhalt vereinbaren – die Parteien hätten einen neuen Vertrag mit demselben Inhalt abgeschlossen (vgl. ZK OR-HIGI, Vorbem. zu Art. 266-266o N 46; OG ZH PF190054 vom 5. Dezember 2019 E. 7.).

- 8 -

#### E. 1.2

Vorliegend haben die Parteien am 20. September 2017 bzw. 20. Oktober 2017 einen ersten Leasingvertrag abgeschlossen (act. 2/1), unter Einbezug der Allgemeinen Leasingbedingungen 01/2016 (fortan "ALB", act. 2/4). Leasinggeberin war die Klägerin, Leasingnehmerin die Beklagte, Leasingobjekt das genannte Fahrzeug MASERATI QUATTROPORTE 3.0 V6, Stamm-Nr. ..., Chassis-Nr. ... (act. 2/1 S. 1). In den ALB vereinbarten die Parteien, dass die Klägerin den Vertrag fristlos auflösen kann, wenn die Beklagte mit mehr als drei monatlichen Leasingraten in Verzug ist. Dieses Recht der Klägerin vereinbarten die Parteien auch für den Fall, dass die Beklagte bei beruflicher und gewerblicher Verwendung mit einer Leasingrate in Verzug ist und sie die ihr schriftlich angesetzte Zahlungsfrist von 10 Tagen unbenützt verstreichen lässt (Ziff. 14.1 ALB, act. 2/4 S. 3). Zudem vereinbarten die Parteien, dass die Beklagte im Falle einer fristlosen

Auflösung des Vertrages bzw. bei Vertragsende das Leasingfahrzeug sofort der Klägerin, dem Lieferanten oder einer von der Klägerin bezeichneten Stelle zurückbringen muss (Ziff. 14.4 und 16.1 ALB, act. 2/4 S. 3).

### **E. 1.3**

Nachdem die Beklagte die Leasingraten der Monate Januar 2019, Februar 2019 und März 2019 nicht bezahlt hat (vgl. act. 1 Rz. 25 f.), war die Klägerin befugt, den Leasingvertrag gestützt auf Ziff. 14.1 ALB fristlos aufzulösen. Dies tat die Klägerin mit Schreiben vom 14. März 2019 (vgl. act. 2/10). Soweit die Klägerin behauptet, die Kündigung sei gültig erfolgt (vgl. act. 1, Überschrift vor Rz. 36), erübrigen sich mangels Einwendungen der Beklagten betreffend die Zeichnungsbeurteilung Ausführungen darüber, wer für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Willenserklärungen abgeben kann. Mit Empfang der Kündigung durch die Beklagte am 15. März 2019 wurde der erste Leasingvertrag beendet. Am 5. April 2019 kamen die Parteien indes überein, dass der vorgenannte Leasingvertrag "im gekündigten Zustand" fortgeführt werden soll. Infolge der Unwiderruflichkeit einer Kündigung (vgl. oben, E. III.1.1.) handelt es sich hier freilich nicht, da bei einer fristlosen Kündigung die Beendigung sofort eintritt, um eine "Fortführung" des Vertrages, sondern vielmehr um einen neuen Vertrag mit gleichem Inhalt, soweit er durch die Parteien nicht modifiziert wurde. Dieser neue, zweite Leasingvertrag sah im Unterschied zum ersten Vertrag vor, dass der Bestand des Vertrages von den regelmässigen, monatlichen und pünktlichen Zahlungen der Leasingraten

- 9 - abhängt (act. 1 Rz. 29). Die Parteien vereinbarten also, dass das Vertragsende jeweils um einen Monat aufgeschoben würde, solange die Beklagte die Leasingraten pünktlich beglich, während die übrigen Bestimmungen des ersten Leasingvertrages unverändert weitergelten sollten. Namentlich auch die Pflicht der Beklagten, das Fahrzeug bei Vertragsende zurückzugeben, blieb damit unverändert. Nachdem nach Abschluss des zweiten Leasingvertrages vom 5. April 2019 erneut Zahlungen ausblieben (vgl. act. 1 Rz. 30), endete auch das zweite Leasingvertragsverhältnis und die Rückgabepflicht der Beklagten entstand erneut. Als die Klägerin in der Folge dem Kläger eine Kaufofferte zustellte, verzichtete sie auch damit nicht auf die Rückgabe des Fahrzeugs. Vielmehr erklärte sie damit lediglich, auf die Durchsetzung der Rückgabepflicht bis am 16. August 2019 verzichten zu wollen, sofern die Beklagte die Kaufofferte nicht durch Bezahlung des offerierten Kaufpreises annehmen würde (vgl. act. 2/13). Da die Beklagte die Kaufofferte nicht annahm bzw. den Kaufpreis nicht beglich (act. 1 Rz. 33), besteht die obligatorische Rückgabepflicht der Beklagten heute damit unverändert. 2. Dinglicher Rückgabeanspruch

## **E. 2**

Versäumte Klageantwort

### **E. 2.1**

Ist eine Rückgabepflicht nach Vertragsende vereinbart, hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt dem Leasinggeber nach Ablauf des Vertrags zurückzugeben (Ziff. 14.4 und 16.1 ALB; und vgl. auch Art. 267 Abs. 1 OR analog). Kommt der Leasingnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, fragt sich, ob der Leasinggeber nebst seinem obligatorischen auch über einen dinglichen Rückgabeanspruch verfügt. Da beim Leasingvertrag regelmässig gestufter Besitz vorliegt – der Leasinggeber ist mittelbarer und der Leasingnehmer unmittelbarer Besitzer des Leasingobjekts –, stellt die Nichtrückgabe des Leasingobjekts durch den Leasingnehmer keine Sachentziehung dar. Der Leasingnehmer nimmt dem

Leasinggeber das Leasingobjekt nicht weg, sondern er enthält es diesem lediglich vor. An den gegebenen Besitzverhältnissen ändert sich durch das Vorenthalten nichts. Da der Besitzerschutz aber bezweckt, den bestehenden Zustand aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen, kann der Leasinggeber bei Nichtherausgabe des Leasingobjektes nach Vertragsende keine Klage aus Art. 927 ZGB erheben (vgl. HÜRLIMANN-KAUP, Grundfragen des Zusammenwirkens von Miete

- 10 - und Sachenrecht, Rz. 153). Da das Vorenthalten alleine im Übrigen auch keinen Eingriff in die Sache selbst darstellt, liegt dadurch auch keine Besitzesstörung vor. Damit entfällt eine Klage gestützt auf Art. 928 ZGB (vgl. HÜRLIMANN-KAUP, a.a.O., Rz. 165). Auch die auf Rückgabe gerichtete Fahrnisklage hilft dem Leasinggeber regelmässig nicht weiter (Art. 934 ZGB): Die Fahrnisklage setzt voraus, dass das Leasingobjekt unfreiwillig abhandengekommen ist (Art. 934 Abs. 1 ZGB). Das Leasingobjekt gilt aber nach wie vor als dem Leasingnehmer anvertraut, auch wenn der dem Anvertrauen zugrunde liegende Leasingvertrag ungültig oder abgelaufen ist (vgl. BK ZGB-STARK/LINDENMANN, Art. 933 N 25). Damit verbleibt dem Leasinggeber regelmässig nur die Klage aus dem Recht. Er muss, vorausgesetzt er ist Eigentümer des Leasingobjektes, seinen dinglichen Rückgabeanspruch mittels Vindikationsklage durchsetzen (Art. 641 Abs. 2 ZGB).

## **E. 2.2**

Die Vindikationsklage (Eigentumsherausgabeklage, Art. 641 Abs. 2 ZGB) steht nur dem Eigentümer zu. Das ZGB stellt in Art. 930 Abs. 1 ZGB die Vermutung auf, dass der Besitzer einer beweglichen Sache ihr Eigentümer ist. Bei gestuftem Besitz gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer. Letzterer kann die Vermutung auch gegenüber dem unselbständigen Besitzer geltend machen (HÜRLIMANN-KAUP, a.a.O., Rz. 215). Die Vermutung von Art. 930 Abs. 1 ZGB entfällt indes, wenn der Besitz des behaupteten Eigentümers zweideutig oder unklar ist (BGE 141 III 7 E. 4.3 S. 10). Wo die Verhältnisse unklar sind, kann sich der Besitzer nicht einfach auf seinen Besitz berufen, sondern muss sich in weitergehender Weise hinsichtlich des behaupteten Rechts legitimieren (BGer 5C.154/1998 vom 18. Dezember 1998 E. 2a mit Hinweisen). Vom Besitzer kann verlangt werden, dass er über die Umstände seines Rechtserwerbs Auskunft gibt (BGE 135 III 474 E. 3.2.2; BGE 81 II 197 E. 7b).

## **E. 2.3**

Die Behauptung, die Klägerin sei mittelbare selbständige Besitzerin des Fahrzeuges (act. 1 Rz. 18), hat die Beklagte nicht bestritten. Entsprechend ist die Eigentümerstellung der Klägerin zu vermuten (Art. 930 Abs. 1 ZGB). Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass der gestufte Besitz vorliegend zu unklaren Verhältnissen führt, so lägen keine Anhaltspunkte vor, welche Zweifel am rechtsgültigen Eigentumserwerb der Klägerin weckten. Die Voraussetzungen des deri-

- 11 - vativen Eigentumserwerbs – Vorliegen eines gültigen Grundgeschäfts und Übertragung des Besitzes (Art. 714 Abs. 1 ZGB) – sind erfüllt. Mit Kaufvertrag vom 20. September 2017 bzw. 20. Oktober 2017 (act. 2/5) schloss die Klägerin als Käuferin mit der I. \_\_\_\_\_ AG als Verkäuferin das Grundgeschäft. Am 20. Oktober 2017 übergab die I. \_\_\_\_\_ AG der Beklagten das Fahrzeug. Letztere nahm das Fahrzeug dabei stellvertretend auch für die Klägerin in Besitz (vgl. act. 1 Rz. 12, 17). Damit ging das Eigentum am Fahrzeug am 20. Oktober 2017 von der I. \_\_\_\_\_ AG an die Klägerin über. Anzumerken bleibt, dass selbst wenn die I. \_\_\_\_\_ AG nicht Eigentümerin des Fahrzeugs gewesen wäre, keine Anhaltspunkte

vorliegen, wonach die Klägerin und die Beklagte bei Inbesitznahme des Fahrzeugs bösgläubig waren, womit sie Klägerin ohnehin in ihrem gutgläubigen Erwerb zu schützen ist (Art. 933 ZGB).

#### **E. 2.4**

Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen (Art. 641 Abs. 2 ZGB). Die Klägerin ist, wie gesehen, als Eigentümerin des Fahrzeuges zu erachten (vgl. E. III.2.3.). Da die Beklagte über kein dingliches oder obligatorisches Recht verfügt, das dem Anspruch der Klägerin entgegenstehen könnte, bzw. das ihren Besitz legitimieren würde (vgl. ohnehin Art. 931 Abs. 1 ZGB a.E.), die Beklagte sich aber dennoch bislang weigerte, das Fahrzeug aufforderungsgemäss bis am 16. August 2019 zurückzugeben (vgl. act. 2/13), enthält sie das Auto der Klägerin vor. Der Rückgabean-spruch der Klägerin ist auch gestützt auf Art. 641 Abs. 2 ZGB ausgewiesen.

#### **E. 3**

Zusätzlich verlangt die Klägerin einen Mehrwertsteuerzuschlag auf die Parteienschädigung (act. 1 S. 2). Die Klägerin macht jedoch keine ausserordentlichen Umstände geltend, welche – in Anbetracht der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs – eine zusätzliche Berücksichtigung rechtfertigen würden (vgl. BGer 4A\_552/2015 vom 25. Mai 2016, E. 4.5 sowie ZR 104/2005 Nr. 76). Es ist daher keine Mehrwertsteuer zuzusprechen. Das Handelsgericht beschliesst:

##### **E. 3.1**

Das Gericht tritt auf eine Klage ein, sofern die von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 f. ZPO). Prozessvoraussetzung ist insbesondere die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO; vgl. Art. 5 f. ZPO und § 44 GOG).

##### **E. 3.2**

Beide Parteien sind im Schweizerischen Handelsregister eingetragen, und die zu beurteilende Streitigkeit betrifft die geschäftliche Tätigkeit der Klägerin. Die Streitwertgrenze zur Erhebung der Beschwerde ans Bundesgericht ist erreicht. Zudem haben die Parteien in der Vereinbarung vom 5. April 2019 in Verbindung mit dem Leasingvertrag vom 20. September 2017 bzw. vom 20. Oktober 2017 "Zürich 1" als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbart (vgl. act. 2/12 in Verbindung mit act. 2/1). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist damit gegeben (Art. 17 ZPO sowie Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG ZH). Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen (Art. 59 Abs. 2 ZPO) sind erfüllt.

- 6 - II. Sachverhalt Gemäss der unbestritten gebliebenen Darstellung der Klägerin, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht (Art. 153 Abs. 2 ZPO), und in Übereinstimmung mit der übrigen Aktenlage, ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Am 20. September 2017 bzw. 20. Oktober 2017 kaufte die Klägerin das Fahrzeug MASERATI QUATTROPORTE 3.0 V6, Stamm-Nr. ..., Chassis-Nr. ... von der I.\_\_\_\_\_ AG (act. 1 Rz. 17, nachfolgend "das Fahrzeug"). Ebenfalls am 20. September 2017 bzw. 20. Oktober 2017 schlossen die Parteien (die Klägerin als Leasinggeberin, die Beklagte als Leasingnehmerin) unter der Vertrags-Nr. ... einen Leasingvertrag für das Fahrzeug für 48 Monate (act. 1 Rz. 10). Die Parteien vereinbarten eine Leasingrate von monatlich CHF

923.30 (inkl. MwSt.) und erklärten die Allgemeinen Leasingbedingungen der Klägerin, Stand 01/2016, zum integrierenden Bestandteil des Vertrages (act. 1 Rz. 11, 13). Das Fahrzeug wurde der Beklagten am 20. Oktober 2017 durch die I. \_\_\_\_\_ AG ordnungsgemäss und in einwandfreiem Zustand übergeben (act. 1 Rz. 10). Da die Beklagte die Leasingraten für die Monate Dezember 2018 und Januar 2019 nicht bezahlte, mahnte die Klägerin die Beklagte hierfür mit Schreiben vom 7. Januar 2019 und drohte ihr, nachdem bis zu jenem Tag keine Zahlung erfolgte, mit Schreiben vom 23. Januar 2019 die Kündigung des Leasingvertrages an (act. 1 Rz. 23 f.). Es folgte eine weitere Mahnung am 7. Februar 2019 für die ausstehenden Leasingraten der Monate Januar 2019 und Februar 2019, sowie – nachdem die Beklagte bis dahin auch die Leasingrate für den Monat März 2019 nicht bezahlt hatte – am 4. März 2019 eine weitere Kündigungsandrohung (act. 1 Rz. 25 f.). Da die Beklagte die offenen Leasingraten nicht beglich, kündete die Klägerin den Leasingvertrag am 14. März 2019 fristlos (act. 1 Rz. 27). Dieses Schreiben ging der Beklagten am 15. März 2019 zu (act. 1 Rz. 28). Am 5. April 2019 vereinbarten die Parteien die Fortführung des Leasingvertrages "in gekündigtem Zustand". Die Parteien vereinbarten, dass der Bestand des Leasingvertrages die regelmässige, monatliche und pünktliche Zahlung der Leasingraten bedingt (act. 1 Rz. 29). Die Beklagte kam in der Folge ihren monatlichen Zahlungspflichten jedoch weiterhin nicht bzw. nicht rechtzeitig nach (act. 1 Rz. 30). Sodann äusserte die Beklagte ihr Interesse, das

- 7 - Fahrzeug zu erwerben. Am 12. August 2019 unterbreitete die Klägerin der Beklagten eine Kaufofferte, wonach die Beklagte den offerierten Kaufpreis von CHF 48'758.20 bis am 16. August 2019 zu bezahlen hatte, oder aber bis dahin das Fahrzeug an die I. \_\_\_\_\_ AG zurückgeben musste (act. 1 Rz. 31 f.). Weder bezahlte die Beklagte hierauf den Kaufpreis, noch brachte sie das Fahrzeug zurück (act. 1 Rz. 33). III. Rechtliches 1. Obligatorischer Rückgabeanspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.